

[115] III. Infolge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juni 1890 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 282) tritt mit dem 1. Januar 1891 das im Verlage der H. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) zu Berlin erschienene „Arzneibuch für das Deutsche Reich. Dritte Ausgabe. (Pharmacopoea Germanica, editio III.)“ an Stelle des bisherigen Arzneibuchs in Kraft, was hierdurch unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie unter Aufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1882, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleichzeitig wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel des in der H. Hirschwald'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienenen zum Gebrauch bei Apotheken-Visitationen in Preußen amtlich aufgestellten Arzneiverzeichnisses (nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich dritte Ausgabe) sind in den Apotheken des Großherzogthums jederzeit vorrätzig zu halten. Außerdem aber haben die Apotheker, zufolge der in Kraft gebliebenen Bestimmung der Medizinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 auch noch diejenigen Arzneimittel in Bereitschaft zu halten, welche von einem Arzte verlangt werden.

§ 2.

Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen verhindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich.

§ 3.

Wenn ein Arzt von den in der Tabelle A des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept